

Besondere Bedingung Nr. 8995 zu Multi Risk Haushalt

In Ergänzung zu Abschnitt 2 von "Mein Zuhause - einfach erklärt"

Allgemeiner Teil

1. Auf die Versicherung finden die in "Mein Zuhause - einfach erklärt" unter Abschnitt 2 angeführten Versicherungsbedingungen Anwendung.
2. Grundvoraussetzung für den Abschluss eines Multi Risk-Vertrages von Haushalten ist das gleichzeitige Bestehen eines Haushaltversicherungs-Vertrages im Paket Max für den selben Wohnungsinhalt bei der Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft.
3. Wird der zugehörige Haushaltversicherungs-Vertrag bei der Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft rechtswirksam beendet oder ein abweichender Versicherungsschutz als Paket Max (z.B. durch Kündigung, Rücktritt, Zeitablauf, Wegfall des versicherten Interesses etc.), endet daher der Multi Risk-Vertrag von Haushalten für diesen Wohnungsinhalt ebenfalls zum selben Stichtag automatisch.

Besonderer Teil

1. Versicherte Sachen

Der in der Haushaltsversicherung versicherte Wohnungsinhalt gemäß Kapitel 2.1.1. des "Mein Zuhause - einfach erklärt".

2. Örtlicher Geltungsbereich

Örtlicher Geltungsbereich gilt gemäß Kapitel 2.1.2. des "Mein Zuhause - einfach erklärt".

3. Nicht versicherte Sachen

- 2.1 Einrichtungen von Fremdenzimmern.
- 2.2 Sehbehelfe.
- 2.3 Tiere.
- 2.4 Datenträger aller Art mit den darauf befindlichen Programmen und Daten.
- 2.5 Baubestandteile und Gebäudezubehör gemäß Kapitel 2.1. des "Mein Zuhause - einfach erklärt", wenn diese zu den Versicherungsräumlichkeiten eines Ein- oder Zweifamilienhauses gemäß 2.1.1. gehören und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.
- 2.6 Wohnungsinhalt und Sachen der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste.
- 2.7 Einrichtungen, bewegliche Sachen und Wertsachen, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden.
- 2.8 Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger; ausgenommen die in Kapitel 2.1.2 genannten motorbetriebenen Krankenfahrstühle.
- 2.9 Luftfahrzeuge, Luftfahrgeräte und Wasserfahrzeuge; ausgenommen die im Kapitel 2.1.2. genannten.

4. Versicherte Kosten

Wir ersetzen von den in Kapitel 2.1.3. von "Mein Zuhause - einfach erklärt" "Versicherte Kosten" angeführten Kosten im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen, sofern sie sich auf die für die versicherten Gefahren jeweils versicherten Sachen beziehen, folgende Kosten:

- Bewegungs- und Schutzkosten,
- Abbruch- und Aufräumkosten,
- Entsorgungskosten
- kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen,
- Mehrkosten durch Behördenauflagen,

- Mehrkosten für Ersatzwohnung
- Aufgebotskosten
- Reinigungskosten
- Hilfskosten

Zusätzlich sind immer die Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, mitversichert, die Sie bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durften. Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme der in der Versicherungs-Urkunde bezeichneten versicherten Sachen (Wohnungsinhalt, Gebäude); dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf unsere Weisung hin erfolgt sind.

5. Nicht versicherte Kosten sind

- Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.
- Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten wenn diese nicht gesetzlich angelastet werden.

Versicherte Gefahren und Schäden

In Erweiterung zu Abschnitt 2 von "Mein Zuhause - einfach erklärt" gelten folgende Gefahren, sofern diese plötzlich und unvorhergesehen auf die versicherte Sache einwirken als mitversichert.

Die Versicherung der folgenden Gefahren gilt subsidiär.

6. Versicherte Gefahren

6.1 Ungeschicklichkeit

Versichert sind Schäden durch Beschädigung an den versicherten Sachen die aufgrund von Ungeschicklichkeit (wie z.B.: das Verschütten von Flüssigkeiten durch Stolpern) auftreten.

6.2 Technischer Defekt

Als versichert gilt der technische Defekt bei versicherten elektrischen oder elektronischen Geräte, der aufgrund einer Fehlfunktion zur Unbrauchbarkeit führt.

Versichert sind ausschließlich elektrische Einrichtungen (Anlagen, Maschinen und Geräte), die zum versicherten Wohnungsinhalt gehören. Im Freien am Grundstück des Versicherungsortes ausschließlich Rasenmäroboter inklusive Dockingstation.

Die Versicherung gilt hierbei auf Erstes Risiko und ist mit maximal EUR 4.000,00 pro Versicherungsfall begrenzt.

6.3 Herabfallen von Gegenständen

Versichert gelten Schäden an den versicherten Sachen, die durch eigenen Absturz/Fall oder durch andere herabfallende Gegenstände entstehen, sofern diese fachgerecht hergestellt und fix installiert bzw. fix montiert sind.

7. Versicherte Schäden:

Versichert sind Sachschäden, die

- durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr an versicherten Sachen am Versicherungsort eintreten (Schadenereignis).
- durch das Abhandenkommen von versicherten Sachen bei einem Schadenereignis eintreten.

8. Nicht versicherte Schäden

8.1 Nicht versichert ist der unmittelbare Folgeschaden eines versicherten Schadenereignisses.

8.2 Schäden, die nach den Bestimmungen des Abschnitts 2 in "Mein Zuhause - einfach erklärt" versichert sind.

8.3 Schäden durch Verderb, Verfall.

8.4 Schäden durch mangelnde Bauausführung.

- 8.5 Schäden durch mangelnde Wartung.
- 8.6 Schäden durch natürliche Veränderung (z.B. normales Senken, normales Reißen, normales Schrumpfen, normales Dehnen, Gewichtsverlust, Verdunsten, Zerfall).
- 8.7 Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Korrosion, Erosion sowie Kontamination (z.B. Verrußung, Beaufschlagung, Ablagerung) und Langzeiteinwirkungen aller Art.
- 8.8 Schäden durch Witterungs- oder sonstige Umwelteinflüsse (z.B. Frost, Schnee, Regen, Staub und dgl.) und Umweltstörungen an im Freien befindlichen Sachen, in offenen Gebäuden sowie in Gebäuden, deren Öffnungen nicht ordnungsgemäß verschlossen sind.
- 8.9 Schäden durch Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung, Diebstahl, Verlieren, Vergessen, Stehen- oder Liegenlassen, Verlegen, sonstige (ungeklärte) Verluste.
- 8.10 Schäden durch Beschlagnahme, Enteignung oder Verfügung von hoher Hand.
- 8.11 Schäden durch Be- oder Verarbeitung (ausgenommen Reinigungsarbeiten).
- 8.11 Schäden durch Tiere und an Tieren aller Art.
- 8.12 Schäden an Spiel- und Sportgeräten während der Benützung.
- 8.13 Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
- Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten.
 - Inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand.
 - allen mit den oben genannten Ereignissen (die ersten zwei unter Punkt 7.13) und verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen.
 - Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck, Erdbeben.
 - Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
- 8.14 Nicht versichert sind - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen oder Ereignisse, die zur gleichen Zeit oder in einer vom Schaden abweichenden Reihenfolge stattfinden, jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.
- Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.
- 8.15 Unerhebliche Veränderungen an den versicherten Sachen bzw. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der versicherten Sachen (z.B. Zerkratzen, Verschrämmen, Absplittern der Oberfläche) gelten nicht als Schaden im Sinne dieser Bedingungen.
- 8.16 Unerhebliche Veränderungen an den versicherten Sachen bzw. Beeinträchtigungen ohne Auswirkung auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der versicherten Sachen (z.B. Zerkratzen, Verschrämmen, Absplittern der Oberfläche) gelten nicht als Schaden im Sinne dieser Bedingungen.

9. Berechnung der Ersatzleistung (Selbstbehalt)

Im ersten Schadenfall während der Vertragslaufzeit entfällt der Selbstbehalt.

In jedem weiteren Schadenfall wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von EUR 100,- gekürzt.